

schränkte Wegbedingung der Gewährleistung, während eine beschränkte durchaus möglich erscheint (Giger, Berner Kommentar, N. 21 zu Art. 199 OR). Auf den vorliegenden Fall übertragen bedeutet dies, dass es trotz der Zusicherung der GVO-Freiheit zulässig war, die Haftung bei mangelhafter Lieferung der Ware in der Weise zu beschränken, dass die Käuferin zwar wandeln kann, aber keinen weitergehenden Schadenersatzanspruch besitzt. Damit sollte von allem Anfang an Klarheit über die maximale Höhe eines allfälligen Schadenersatzes herrschen.

5. Hinsichtlich der Bezifferung des Schadenersatzes ist die Beklagte der Meinung, es könne nur der Teil der Ware als untauglich gelten, in welchem man tatsächlich Spuren von gentechnisch verändertem Mais gefunden habe. Dem ist entgegen zu halten, dass lediglich Stichproben genommen worden sind, weshalb nicht feststeht, dass die übrige Ware nicht kontaminiert gewesen ist. Es war der Klägerin weder zuzumuten, die gesamte Ware prüfen zu lassen, noch konnte von ihr verlangt werden, die ungeprüfte Ware verarbeiten und in den Verkauf bringen zu lassen mit dem Risiko, erneut der unerlaubten Verbreitung gentechnisch veränderter Organismen überführt zu werden. Aus diesem Grund durfte die Klägerin vom Vertrag insgesamt zurücktreten, wobei als Folge davon der Rechnungswert der gesamten gelieferten Ware als Höchstbetrag der Haftung gilt. Dieser Wert wird im angefochtenen Urteil mit CHF 379'118.70 beziffert, was von der Beklagten im Appellationsverfahren nicht bestritten worden und deshalb so zuzusprechen ist. Was die von der Vorinstanz als weitere Schadensposten berücksichtigten Zollrechnungen betrifft, sind diese bereits im Rechnungsbetrag von CHF 6.98 pro kg Ware enthalten; die Klägerin kann sie nicht ein zweites Mal als Schaden in Rechnung stellen. Hinsichtlich der verlangten Kommission sowie der Lagerhaltungskosten ist festzustellen, dass diese über den „invoiced value of the original transaction“ hinausgehen und deshalb gemäss Art. 5.5 des Supply Agreements nicht zugesprochen werden können. Die berechtigte Forderung der Klägerin auf Schadenersatz beträgt somit nach dem Gesagten CHF 379'118.70. Von diesem ist die von ihr anerkannte Gegenforderung im Umfang von CHF 184'526.45 abzuziehen, womit die Widerklage erledigt und deren Abweisung durch die Vorinstanz zu bestätigen ist.

[Kostenentscheidung]

Art. 31 CISG; Art. 5 Nr. 1, Art. 17 Abs. 1 Buchst. c LuganoÜ

1. Die Formbedürftigkeit von mit Warenkäufen im Zusammenhang stehenden Gerichtsstandsklauseln richtet sich nicht nach CISG, sondern nach nationalem Recht der *lex fori*, hier dem LuganoÜ.

2. Eine Zuständigkeitswahl kann formwirksam nach § 17 Abs. 1 Buchst. c LuganoÜ jedenfalls nur abgeschlossen werden, wenn die eine solche enthaltenden AGB spätestens im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem AGB-Empfänger tatsächlich vorliegen.

3. Der Erfüllungsort i. S. des Art. 5 Nr. 1 LuganoÜ ist der *lex causae* (hier dem CISG) zu entnehmen.

4. Die Lieferklausel „frei Haus“ hat keinen Einfluß auf den Erfüllungsort, der auch beim Versandkauf im Zweifel bei der Niederlassung des Verkäufers liegt (Art. 31 CISG).

[Leitsätze der Redaktion]

1. *The formal requirements of jurisdiction clauses are not subject to the CISG but to the national law of the lex fori (here: Lugano Convention).*

2. *A choice of forum is only valid pursuant to art. 17 para. 1 lit. c of the Lugano Convention if the general business terms containing such jurisdiction clause had been made available to the other party at the time the contract was concluded at the latest.*

3. *The place of performance within the meaning of art. 5 no. 1 of the Lugano Convention has to be taken from the lex causae (here: the CISG).*

4. *The term 'free buyer's address' does not affect the determination of the place of performance which is at the seller's place of business if the contract involves carriage of the goods (art. 31 CISG).*

Schweiz: Kantonsgericht des Kantons Zug, Beschluss vom 11.12.2003 – Nr. A2 02 93

1. Am 18.11.2002 reichte die Klägerin beim Kantonsgericht Zug gegen die Beklagte die vorliegende Klage mit dem eingangs erwähnten Rechtsbegehren ein. Zur Begründung der Zuständigkeit des Kantonsgerichts Zug liess die Klägerin im Wesentlichen ausführen, im März 2001 habe sie bei der Beklagten insgesamt 70 t eines bestimmten Kunststoffes bestellt. Die maßgebliche Hauptverpflichtung der Beklagten im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 LugÜ habe darin bestanden, der Klägerin die Verfügungsgewalt über den vereinbarten Kaufgegenstand einzuräumen. Der von der Käuferin geltend gemachte Schadenersatz wegen Nicht- bzw. Schlechterfüllung bzw. die aus dem Rücktritt vom Vertrag resultierenden Rückabwicklungspflichten seien als Sekundärpflichten zu qualifizieren. Eine entsprechende Klage müsse somit gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 LugÜ am Erfüllungsort der verletzten Hauptpflicht, also der Lieferpflicht erfolgen.

Die Parteien hätten keine Rechtswahl getroffen. Da der von den Parteien abgeschlossene Vertrag einen Kaufvertrag darstelle und sowohl die Schweiz wie auch Deutschland Vertragsstaaten des Internationalen Kaufrechts seien, beurteilten sich die materiellrechtlichen Fragen nach den Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (nachfolgend: WKR). Im Anwendungsbereich des WKR bestimme sich der Lieferort von Waren grundsätzlich nach Art. 31 WKR. Eine besondere Lage bestehe indessen bei Bringschulden, also wenn der Käufer verpflichtet sei, die Ware an Ort und Stelle der Niederlassung des Käufers an diesen abzuliefern. Die Lieferpflicht des Verkäufers sei in solchen Fällen eine Bringschuld. Im vorliegenden Fall hätten die Parteien als Lieferadresse für das Kunststoffmaterial die Adresse der Klägerin in Neuheim vereinbart. Das Material sei in der Folge auch an die Adresse der Klägerin geliefert worden. Lieferort sei somit Neuheim gewesen. Nachdem die Parteien als Erfüllungsort für den von der Beklagten zu liefernden Kunststoff Neuheim vereinbart hätten, sei das angerufene Gericht gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 LugÜ i. V. m. § 10 GOG örtlich und sachlich zur Beurteilung der vorliegenden Streitsache zuständig.

2. In der Klageantwort vom 20.2.2001 stellte die Beklagte die eingangs erwähnten Anträge und machte zur Frage der örtlichen Zuständigkeit des Kantonsgerichts folgende Ausführungen:

Eine Zuständigkeit des angerufenen Gerichts sei nach dem LugÜ nicht gegeben, sodass sich das Gericht gemäss Art. 20 LugÜ von Amtes wegen für unzuständig zu erklären habe. Die Parteien hätten gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c LugÜ eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen und sich für allfällige Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Vertrag der deutschen Gerichtsbarkeit unterstellt.

Die Beklagte habe der Klägerin mit Schreiben vom 5.3.2001 ein verbindliches Angebot über den Kauf von WEKAMID B 280 L unterbreitet. Die Klägerin habe am 19.3.2001 aufgrund dieses Angebotes bei der Beklagten 70 t WEKAMID B 280 L grau RAL 7015 bestellt. Die Beklagte habe der Klägerin mit kaufmännischem Bestätigungsschreiben vom 21.3.2001 den

Auftrag bestätigt und zwar unter ausdrücklichem Hinweis auf ihre allgemeinen Verkaufsbedingungen. Unter Ziff. XIII Nr. 2 der allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: AGB) der Beklagten sei der Gerichtsstand am Sitz der Beklagten geregelt. Die Gerichtsstandsvereinbarung sei gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c LugÜ in einer Form geschlossen worden, die einem Handelsbrauch im internationalen Handel entspreche. Angesichts der internationalen Geschäftstätigkeit der Klägerin hätte diese, um die Einbeziehung der AGB zu verhindern, der Geltung derselben umgehend widersprechen müssen, wie es im internationalen Handel üblich sei. Dies habe die Klägerin nicht getan. Das angerufene Kantonsgericht Zug sei mithin aufgrund der wirksam vereinbarten Gerichtsstandsvereinbarung, welche einen ausschliesslichen Gerichtsstand in Deutschland begründe, nicht zuständig.

Unabhängig von der Frage des Bestehens eines ausschliesslichen Gerichtsstandes gemäss Art. 17 LugÜ sei auch eine Zuständigkeit gemäss Art. 5 Ziff. 1 LugÜ entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung nicht gegeben. Entscheidend für den Erfüllungsort im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 LugÜ sei der Erfüllungsort des Hauptanspruchs. Der vorliegende Fall sei geradezu das typische Beispiel des Versandkaufs über die Lieferung von Waren. Bei einem Versandkauf sei aber der Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, im vorliegenden Fall also der Sitz der Beklagten. Unzutreffend sei die Ansicht der Klägerin, dass im vorliegenden Fall eine Bringschuld vereinbart worden sei. Der Sitz der Klägerin sei nicht als Erfüllungsort vereinbart worden. Unter Ziff. XIII Nr. 1 der AGB der Beklagten sei als Erfüllungsort vielmehr der Sitz der Beklagten vereinbart worden.

Unter Ziff. XIII Nr. 4 der AGB der Beklagten hätten die Parteien überdies eine Rechtswahl getroffen und sich auf die Anwendbarkeit deutschen Rechts geeinigt. Die Regeln des WKR seien demgemäss nicht anwendbar.

3. In ihren weiteren Rechtschriften (Replik vom 30.5.2003; Duplik vom 2.9.2003) hielten die Parteien an ihren Standpunkten fest.

4. Am 1.10.2003 wurde die Frage der Zuständigkeit des Kantonsgerichtes Zug gestützt auf § 80 GOG zum Gegenstand eines Vorentscheidendes gemacht. In der Folge verzichteten die Parteien gemäss § 97 Abs. 3 ZPO auf die Durchführung einer Hauptverhandlung und äusserten sich in den Schlusssätzen vom 3. bzw. 24.11.2003 nochmals zur Frage der örtlichen Zuständigkeit des Kantonsgerichtes Zug. Auf ihre weiteren Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. Die Klägerin hat ihren Sitz im Kanton Zug; die Beklagte ist in Deutschland domiziliert. Es liegt somit ein internationaler Sachverhalt vor. Die Klägerin stützt ihre Forderung auf einen Kaufvertrag, mit dem sich die Beklagte zur Lieferung des Kunststoffgranulates WEKAMID B 280 L und die Klägerin zur Bezahlung des Kaufpreises verpflichtete. Das Vertragsverhältnis beurteilt sich nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (nachfolgend: WKR). Dies gilt – entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung – unabhängig davon, ob ihre AGB im vorliegenden Fall zum Vertragsinhalt gemacht worden sind. Unter Ziff. XIII Nr. 4 der AGB der Beklagten wird deutsches Recht als anwendbar erklärt. Dies stellt jedoch einen Verweis auf das WKR dar, welches im Bereich des internationalen Warenkaufs als staatliches Recht zur Anwendung gelangt, wenn dessen Geltung von den Parteien nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird (vgl. *Honsell*, Kommentar zum UN-Kaufrecht, Berlin/Heidelberg/New York 1996, N 2 ff. zu Art. 6 WKR). Da weder behauptet wurde noch aktenkundig ist, dass die Parteien die Anwendbarkeit des WKR ausdrücklich ausgeschlossen haben, ist dieses für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache massgebend.

2. Die Klägerin machte geltend, die Parteien hätten als Lieferadresse für das Kunststoffmaterial die Adresse der Klägerin in

Neuheim vereinbart. Insofern handle es sich um eine Bringschuld. Als Erfüllungsort für den zu liefernden Kunststoff sei Neuheim vereinbart worden. Das angerufene Gericht sei somit gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 LugÜ i. V. m. § 10 GOG örtlich und sachlich zur Beurteilung der vorliegenden Klage zuständig. Die Beklagte hielt dem entgegen, gemäss Ziff. XIII Nr. 2 ihrer AGB, welche im vorliegenden Fall zum Vertragsinhalt gemacht worden seien, sei der Sitz der Beklagten als Gerichtsstand vereinbart worden. Das prorogierte Gericht sei gemäss Art. 17 Abs. 1 Satz 1 a. E. LugÜ ausschliesslich zuständig. Unabhängig von der Frage des Bestehens eines ausschliesslichen Gerichtsstandes gemäss Art. 17 LugÜ sei auch die Zuständigkeit des Kantonsgerichtes Zug gemäss Art. 5 Ziff. 1 LugÜ nicht gegeben. Es liege ein typisches Beispiel des Versandkaufs vor. Mit der Angabe einer Lieferadresse lasse sich keine Bringschuld konstruieren. Beim Versandkauf sei vielmehr der Sitz des Verkäufers, im vorliegenden Fall also der Sitz der Beklagten, der Erfüllungsort im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 LugÜ.

2.1 Mit Schreiben vom 5.3.2001 unterbreitete die Beklagte der Klägerin eine Offerte über den Kauf des Kunststoffes WEKAMID B 280 L. Am 19.3.2001 gab die Klägerin bei der Beklagten eine Rahmenbestellung über 70 t des offerierten Kunststoffes auf. Unter den Konditionen wurde dabei festgehalten: „Preis netto, exkl. MWST, frei Haus.“ Überdies wurde als Lieferadresse diejenige der Klägerin in Neuheim angegeben. Am 21.3.2001 übermittelte die Beklagte der Klägerin eine „Auftragsbestätigung“, worin u. a. festgehalten wurde: „Wir weisen ausdrücklich auf unsere AGBs hin, die hiermit als Vertragsbestandteil anerkannt werden“. In der Klageantwort liess die Beklagte noch behaupten, ihre AGB seien der Auftragsbestätigung beigelegt gewesen. Nachdem die Klägerin in der Replik jedoch geltend gemacht hatte, die AGB seien erst nach Einleitung des Friedensrichterverfahrens zugestellt worden, führte die Beklagte in der Duplik und im Schriftsatz vom 3.11.2003 aus, die AGB befänden sich auf der Rückseite der Rechnung bzw. des Lieferscheines, welche der Klägerin mit der (ersten) Lieferung zugestellt worden seien. Mangels entsprechender Beweisanträge zu diesem Punkt ist deshalb davon auszugehen, dass die AGB der Beklagten der Klägerin frühestens mit der ersten Lieferung auf der Rückseite der Rechnung bzw. des Lieferscheins zur Kenntnis gebracht worden sind.

2.1.1 Es stellt sich die Frage nach dem anwendbaren, für die Bestimmung der formellen Anforderungen an eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung massgebenden Recht. Das im vorliegenden Fall anwendbare WKR (Erwägung 1) enthält in den Art. 8, 14 ff. und 25 ff. diverse Bestimmungen über den Abschluss und die Abänderung von Kaufverträgen. Die im WKR enthaltenen Vertragsabschlussregeln sind zwar grundsätzlich auch massgebend für die Frage nach dem gültigen Einbezug von AGB (vgl. *Schlechtriem*, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, 3. A., München 2000, N 9 vor Art. 14-24 WKR). Die Formbedürftigkeit von mit Warenkäufen im Zusammenhang stehenden Gerichtsstandsklauseln richtet sich dagegen nicht nach dem WKR, sondern nach den anwendbaren nationalen Vorschriften (*Schlechtriem*, a. a. O., N 7 zu Art. 11 WKR). Für Vertragsklauseln, die nicht die Kaufrechtsmaterie betreffen, gilt nicht das WKR. Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen für die Gültigkeit von Gerichtsstandsklauseln richten sich nach dem Prozessrecht der *lex fori*, im vorliegenden Fall somit nach dem LugÜ (vgl. *Schlechtriem*, a. a. O., N 1 vor Art. 14-24 WKR).

2.1.2 Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a LugÜ kann eine Gerichtsstandsvereinbarung schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden. Ein mündlicher Einbezug der AGB der Beklagten mit schriftlicher Bestätigung ist nicht behauptet worden. Ebenso fehlt es an einer schriftlichen Zustimmung

mung der Klägerin zum Einbezug dieser AGB mit der entsprechenden Gerichtsstandsklausel in den Vertrag, weshalb dem Erfordernis der Schriftlichkeit nicht Genüge getan ist. Nachdem zwischen den Parteien unbestrittenermassen keine entsprechenden Gepflogenheiten bestanden, scheidet auch die in Art. 17 Abs. 1 lit. b LugÜ vorgesehene Möglichkeit zum Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung aus. Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c LugÜ schliesslich kann eine Gerichtsstandsvereinbarung abgeschlossen werden in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmässig beachten. Grundsätzlich ist der Vertragsschluss mittels Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben als ein internationaler Handelsbrauch im Sinne dieser Bestimmung zu betrachten, weil diese Einbeziehungsform mehreren Vertragsstaaten – so insbesondere in Deutschland und in der Schweiz – bekannt ist und es wohl kaum eine Branche gibt, in welcher diese Abschlussform nicht praktiziert würde (*Killias*, Die Gerichtsstandsvereinbarungen nach dem Lugano-Übereinkommen, Diss. Zürich 1993, S. 191). Eine Zuständigkeitswahl kann jedoch nur dann formwirksam abgeschlossen werden, wenn die Gerichtsstandsklausel bzw. die eine solche enthaltenden AGB spätestens im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses tatsächlich vorliegen, damit davon Kenntnis genommen werden kann (*Killias*, a.a.O., S. 154 mit Hinweisen; vgl. *Schlechtriem*, a.a.O., N 16 zu Art. 14 WKR). Dies war vorliegend nicht der Fall. Der Text der AGB der Beklagten wurde der Klägerin frühestens bei der Lieferung auf der Rückseite der Rechnung bzw. des Lieferscheins zugestellt (vgl. Erw. 2. 1 a.E.). Die Vereinbarung eines Gerichtsstandes mittels einer (erst) auf der Rechnung bzw. dem Lieferschein angebrachten Gerichtsstandsklausel entspricht jedoch keinem Handelsbrauch im Sinne von Art. 17 LugÜ (vgl. *Stahelin*, Gerichtsstandsvereinbarungen im internationalen Handelsverkehr Europas: Form und Willenseinigung nach Art. 17 EuGVÜ/LugÜ, Diss. 1994, Basel und Frankfurt am Main, S. 122 ff.).

2.1.3 Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die formellen Anforderungen gemäss Art. 17 LugÜ für den Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung nicht erfüllt wurden, weshalb der allfälligen Zuständigkeit des Kantonsgerichts Zug gemäss Art. 5 Ziff. 1 LugÜ kein von den Parteien vereinbarter, ausschliesslicher Gerichtsstand entgegenstehen würde.

2.2 Gemäss Art. 5 Ziff. 1 LugÜ besteht ein Gerichtsstand am Erfüllungsort, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand eines Verfahrens bilden. Der Begriff des Vertrages bzw. der vertraglichen Ansprüche ist aus der Systematik und Zielsetzung des Abkommens selber, d.h. autonom auszulegen, während für die Bestimmung des Erfüllungsortes im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 LugÜ die *lex causae*, d.h. das auf den zur Diskussion stehenden Vertrag anwendbare Recht massgebend ist. Dies gilt auch dann, wenn die *lex causae* das WKR ist. Bei synallagmatischen Verträgen hat der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach Art. 5 Ziff. 1 LugÜ zur Folge, dass für jede Leistung ein gesonderter Gerichtsstand besteht. Massgebend ist dabei – wie die Klägerin zurecht ausführen liess – die primäre Hauptleistungspflicht, nicht dagegen die aus einer Leistungsstörung, Wandelung und dergleichen hervorgehende sekundäre Pflicht (vgl. BGE 122 III 45; *Valloni*, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach Lugano- und Brüsseler-Übereinkommen, Diss. Zürich 1998, S. 105 f. und S. 259). Da die Klägerin im vorliegenden Verfahren Ansprüche aus der behaupteten Verletzung der Lieferpflicht der Beklagten geltend macht, ist zu prüfen, wo sich der Erfüllungsort dieser Primärleistungspflicht befindet.

2.2.1 Die Klägerin stellte sich auf den Standpunkt, indem auf der Rahmenbestellung vom 19.3.2001 unter den „Konditionen“ als Lieferadresse diejenige der Klägerin in Neuheim sowie Lieferung „frei Haus“ vereinbart worden sei, hätten die Parteien Neuheim als Erfüllungsort im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 LugÜ und eine Bringschuld vereinbart. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die in der Rahmenbestellung vom 19.3.2001 festgehaltenen Konditionen nicht Gegenstand übereinstimmender Willenserklärungen bildeten. Die Beklagte stimmte nämlich den auf der Rahmenbestellung vom 19.3.2001 erwähnten Konditionen nicht zu. In ihrer Auftragsbestätigung vom 21.3.2001 wies die Beklagte vielmehr auf ihre AGB hin, welche als Vertragsbestandteil anerkannt würden. Die Beklagte brachte damit zum Ausdruck, dass sie die von ihren AGB abweichenden Konditionen nicht als Vertragsbestandteil akzeptieren würde. Auch wenn der Text der AGB der Beklagten nicht auf der Rückseite dieser Auftragsbestätigung angebracht war und die Klägerin diese nicht zur Kenntnis nehmen konnte, durfte die Klägerin diese Auftragsbestätigung mit dem Hinweis auf die Geltung der AGB der Beklagten gemäss Art. 8 WKR nicht als Zustimmung zu den von ihr (der Klägerin) auf der Bestellung vorgeschlagenen Konditionen betrachten.

2.2.2 Festzuhalten ist im Weiteren, dass auch der in den AGB der Beklagten unter Ziff. XIII Nr. 1. erwähnte Erfüllungsort an der jeweiligen Versandstätte nicht zum Vertragsinhalt zwischen den Parteien wurde. Die AGB wurden der Klägerin – wie erwähnt (Erwägung 2. 1 a.E.) – frühestens im Zeitpunkt der ersten Lieferung bekannt gegeben. Der Klägerin darf aber nicht unterstellt werden, sie habe bei Erhalt der ersten Lieferung noch eine Vereinbarung über den Erfüllungsort im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 LugÜ abschliessen wollen, indem sie gegen die Geltung der auf der Rückseite der Rechnung bzw. des Lieferscheins angebrachten AGB nicht remonstrierte.

2.2.3 Liegt somit zwischen den Parteien keine Einigung über den Ort der Erfüllung vor, so ist der Erfüllungsort nach Art. 31 WKR zu bestimmen. Danach führt der Umstand, dass der Verkäufer es übernimmt, für die Beförderung der Ware zum Käufer zu sorgen, nicht dazu, dass der Bestimmungsort des Transportes als der Erfüllungsort der Lieferpflicht anzusehen ist. Die Lieferpflicht ist im Zweifel keine Bringschuld. Der Bestimmungsort des Transportes ist somit nicht Lieferort und begründet dort deshalb keinen Gerichtsstand für Ansprüche wegen Nichterfüllung der Lieferpflicht. Erfüllungsort für die Lieferpflicht im Sinne der prozessualen Zuständigkeitsregeln ist daher im Fall des Art. 31 lit. a WKR die Niederlassung des Verkäufers (*Schlechtriem*, a.a.O., N 6 ff., N 13 a und N 32 a zu Art. 31 WKR). Daraus folgt, dass das Kantonsgericht Zug für die Beurteilung der vorliegenden Klage örtlich nicht zuständig ist, weshalb auf die Klage nicht einzutreten ist.

2.3 Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Kantonsgericht Zug zur Beurteilung der vorliegenden Klage selbst dann nicht zuständig wäre, wenn die auf der Bestellung vom 19.3.2001 festgehaltenen Konditionen, d.h. die Lieferadresse Neuheim und die Bestimmung „frei Haus“, zum Vertragsinhalt gemacht worden wären. Die Angabe einer Lieferadresse bzw. eines Ablieferungsortes ist nicht als Vereinbarung eines Erfüllungsortes im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 LugÜ zu betrachten (*Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 62. A., München 2003, N 10 zu § 269 BGB; vgl. *Valloni*, a.a.O., S. 271). Mit der Klausel „frei Haus“ wird zwar die Lieferpflicht des Verkäufers grundsätzlich als Bringschuld vereinbart (vgl. *Schlechtriem*, a.a.O., N 80 zu Art. 31 WKR), doch sind Lieferklauseln der Incoterms nicht in dem Sinne zu verstehen, dass damit zugleich der Gerichtsstand des Erfüllungsortes festgelegt werden soll. Bei einer derartigen Bestimmung des Lieferortes

geht es um die Regelung der Transportkosten, der Liefermodalitäten und der Gefahrtragung, die mit Gerichtsstandsfragen zu verbinden nicht sachgemäss ist (*Schlechtriem*, a.a.O., N 86 zu Art. 31 WKR).

3. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist auf die Klage mangels örtlicher Zuständigkeit des Kantonsgerichts Zug nicht einzutreten.

[Kostenentscheidung]

Quelle: CISG-online, Nr. 958

Anmerkung

I. Zu entscheidender Streitpunkt

Es stellte sich grundsätzlich einzig die Frage, ob die Schweizer Klägerin die Beklagte aus Deutschland gestützt auf Art. 5 Nr. 1 LugÜ, wonach bei vertraglichen Ansprüchen ein Gerichtsstand am Erfüllungsort besteht, vor den Schweizer Gerichten verklagen konnte. Die Klägerin berief sich diesbezüglich auf die von ihr eingebrachte Klausel, wonach der bestellte Kunststoff „frei Haus“ an die Niederlassung der Klägerin zu liefern war; diese Klausel würde gleichzeitig eine Vereinbarung über den Erfüllungsort darstellen.

II. Art. 5 Nr. 1 LugÜ und die „Tessili“-Doktrin

Die Käuferin machte vorliegend Schadenersatzansprüche aus der „Nicht- bzw. Schlechterfüllung“ geltend. Während die am 1.3.2002 in Kraft getretene EuGVO den Erfüllungsort für Kauf- und Dienstleistungsverträge nunmehr selbst definiert (Art. 5 Nr. 1 Buchst. b)),¹ besteht unter dem bisherigen Art. 5 Nr. 1 LugÜ die alte Rechtslage weiter – zumindest solange, wie das revidierte LugÜ, das neu in Art. 5 Nr. 1 denselben Wortlaut aufweist wie Art. 5 Nr. 1 EuGVO, noch nicht in Kraft getreten ist.² Das heisst zum einen, dass der Erfüllungsort nach der *lex causae* zu eruieren ist,³ und zum anderen, dass die konkret in Frage stehende Forderung, d.h. die Verpflichtung, die den Gegenstand der Klage bildet, maßgeblich ist.⁴ Angesichts der vielfach geäußerten Kritik an dieser EuGH-Rechtsprechung⁵ wäre es durchaus an der Zeit, sich von der verfehlten Auslegung des Art. 5 Nr. 1 LugÜ zu verabschieden und bereits unter dem alten LugÜ dem neuen Ansatz, wie er nun in Art. 5 Nr. 1 Buchst. b) EuGVO besteht, zu folgen, also den Erfüllungsort prozessrechtlich selbstständig zu bestimmen. Dass das Kantonsgericht Zug diesen Schritt *in casu* nicht getan hat, ist ihm kaum vorzuwerfen: Einer entsprechenden Auslegungsänderung wäre wohl nur dann Erfolg beschieden, wenn sie von höchststrichtlicher Seite erfolgen würde. Da sich das Bundesgericht wiederum an die EuGH-Rechtsprechung regelrecht gebunden fühlt,⁶ wird es sich, solange der EuGH seine herkömmliche Auslegung zu – im Wortlaut mit Art. 5 Nr. 1 LugÜ übereinstimmenden – Art. 5 Nr. 1 Buchst. a) EuGVO beibehält, keine Abweichung davon erlauben.

Das Zuger Kantonsgericht befasste sich daher folgerichtig als erstes mit der Frage des in der Sache anwendbaren Rechts und bejahte die Anwendbarkeit des CISG. Dem ist gestützt auf Art. 1 Abs. 1 lit. a) CISG, wonach das CISG auf Kaufverträge zwischen Parteien, die ihre Niederlassung in verschiedenen Mitgliedstaaten des CISG haben, ohne weiteres zuzustimmen. Das Gericht konnte seine Erwägungen zum Einwand der Verkäuferin, die Par-

teien hätten sich auf eine in ihren allgemeinen Verkaufsbedingungen enthaltene Rechtswahlklausel geeinigt, kurz halten: Die von der Verkäuferin vertretene Position, wonach bei der Wahl des Rechts eines CISG-Mitgliedstaates das nationale Kaufrecht zur Anwendung komme, wird inzwischen von den meisten Gerichten abgelehnt.⁷ Man ist sich heute weitgehend einig, dass die Wahl des Rechts eines Mitgliedstaates des CISG bei internationalen Kaufverträgen einen Verweis auf das CISG darstellt. Verfehlte Urteile wie jüngst dasjenige des Tribunal Cantonal du Jura⁸ dürften mittlerweile eine klare Ausnahme darstellen.

¹ Für Kaufverträge ist der Erfüllungsort der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem die Ware nach dem Vertrag geliefert worden ist oder hätte geliefert werden müssen; wenn aber der Erfüllungsort nicht in einem Mitgliedstaat liegt, soll der Erfüllungsort ersatzweise gemäss Art. 5 Nr. 1 Buchst. a) EuGVO nach dem Vertragsstatut ermittelt werden (Buchst. c)).

² Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) EuGVO geht auf den Vorschlag einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Revision von EuGVÜ und LugÜ zurück und ist in das revidierte LugÜ wörtlich aufgenommen worden, vgl. *Keller / Kren*, in: *Zürcher Kommentar zum IPRG*, 2. Aufl., Zürich 2004, Art. 113 IPRG Rn. 26. Während die materielle Diskussion mittlerweile abgeschlossen ist, haben sich die Verhandlungen mit der EU verzögert, was unter anderem damit zusammenhängt, dass die EU abzuklären hat, ob sie für Verhandlungen und Abschluss des revidierten LugÜ eine ausschliessliche oder aber eine „gemischte“ Aussenkompetenz hat, vgl. *Markus*, in: *Gauch / Thürer* (Hrsg.), *Zum Gerichtsstand in Zivilsachen – Symposien zum schweizerischen Recht*, Zürich 2002, 127, 129 f.

³ St.Rsp. des EuGH seit 6.10.1976 – Rs. C-12/76, «Tessili / Dunlop», Slg. 1976, 1473 = NJW 1977, 491.

⁴ St. Rsp. des EuGH seit 6.10.1976 – Rs. C-14/76, «De Bloos / Boyer», Slg. 1976, 1497 = NJW 1977, 490; in jüngerer Zeit EuGH, 28.9.1999 – Rs. C-440/97, «GIE Groupe Concorde / Kapitän des Schiffes „Suhadwarno Panjan“»; BGH, 30.4.2003 – III ZR 237/02, II. 3.b); BGE 122 III 43, 45 f.

⁵ Vgl. *Siehr*, *Das Internationale Privatrecht der Schweiz*, Zürich 2002, 242 f.; *Walter*, *Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz*, 3. Aufl., Bern / Stuttgart / Wien 2002, 151; zur analogen Problematik unter Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ bzw. zur nunmehr zwischen Art. 5 Nr. Buchst. a) und b) EuGVO bestehenden Spaltung statt vieler *Kropholler*, *Europäisches Zivilprozessrecht*, Kommentar zu EuGVO und Lugano-Übereinkommen, 7. Aufl., Heidelberg 2002, Art. 5 EuGVO Rn. 3, 25, m.w.Nachw.; krit., zumindest zwecks Vermeidung uneinheitlicher Auslegungsansätze unter Art. 5 Nr. 1 EuGVO bzw. Art. 5 Nr. 1 revidiertes LugÜ, auch *Berti*, in: *Festgabe für Anton K. Schnyder*, Zürich 2002, 117, 129.

⁶ Vgl. BGE 129 III 626, 631. Die Schweiz hat als EFTA-Vertragsstaat des LugÜ die Erklärung abgegeben, dass ihre Gerichte bei der Auslegung des Luganer Übereinkommens den Grundsätzen gebührend Rechnung tragen, die sich aus der Rechtsprechung des EuGH zu denjenigen Bestimmungen des EuGVÜ ergeben, die in ihrem wesentlichen Gehalt in das Luganer Übereinkommen übernommen worden sind. Das BGR hat diesen Grundsatz bisher gleichsam als Befolgungspflicht verstanden, vgl. BGE 124 III 188, 189 f.; 123 III, 414, 421.

⁷ Vgl. aus der neueren Rechtsprechung etwa OGH, 22.10.2001, CISG-online 614 = IHR 2002, 24, 26; OLG Rostock, 10.10.2001, CISG-online 671 = IHR 2003, 17, 18; aus der Schiedsgerichtsbarkeit ICC, 9187/1999, CISG-online 705; w.Nachw. zu Literatur und Rechtsprechung bei *Ferrari*, in: *Schlechtriem / Schwenzler* (Hrsg.), *Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht – CISG*, 4. Aufl., München 2004, Art. 6 CISG Rn. 22 Fn. 96, 97.

⁸ Urteil vom 3.11.2004, CISG-online 965.

III. Lieferklauseln und Erfüllungsort

Laut Klägerin hatten die Parteien eine Vereinbarung getroffen, wonach Erfüllungsort der Sitz der Käuferin (= Klägerin) war. Sie stützte dies darauf ab, dass sie in ihrer „Rahmenbestellung“ vom 19.3.2001 die Lieferung „frei Haus“ mit Lieferadresse in Neuheim (Kanton Zug) festgehalten hatte. Damit konnte sie keinen Erfolg haben. „Frei Haus“-Klauseln regeln – dies gilt unter dem CISG wie auch unter etlichen nationalen Rechtsordnungen – einzig Fragen der Transportkosten, der Liefermodalitäten sowie der Gefahrtragung, nicht jedoch den Erfüllungsort.⁹ Die Klägerin hätte also explizit den Erfüllungsort festlegen müssen („Erfüllungsort ist der Sitz des Käufers.“); nur in diesem Falle wäre die Vereinbarung auch für den Gerichtsstand maßgeblich.¹⁰ Weil kein anderer zuständigkeitsbegründender Umstand ersichtlich ist, hätte das Kantonsgericht Zug an dieser Stelle die Prüfung beenden und sich für unzuständig erklären können. Sofern nämlich keine anderslautende vertragliche Vereinbarung vorliegt, liegt der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung nach Art. 31 CISG bei der Niederlassung des Verkäufers.

IV. „Battle of forms“

Das Gericht wählte jedoch einen beschwerlicheren Weg und setzte sich, bevor es die Bedeutung der „frei Haus“-Klausel erörterte, mit der Frage auseinander, ob die betreffende Lieferklausel überhaupt Vertragsinhalt geworden sei. Dies verneinte es richtigerweise. Die Verkäuferin hatte am 21.3.2001 eine „Auftragsbestätigung“ gesandt, worin unter anderem stand: „Wir weisen ausdrücklich auf unsere AGBs hin, die hiermit als Vertragsbestandteil anerkannt werden“. Das Gericht erblickte darin einen Widerspruch zu den von der Käuferin zuvor eingebrachten „Rahmenbedingungen“. Die Verkäuferin machte damit klar, dass sie die Vertragsbedingungen der Käuferin, sofern sie von ihren eigenen AGB abwichen, nicht als Vertragsinhalt akzeptiere. Davon war auch die „frei Haus“-Klausel betroffen, was dazu führte, dass sie nicht Vertragsbestandteil wurde.

Dem ist beizupflichten: Ungeachtet der Frage nach dem positiven Vertragsinhalt im Falle kollidierender Standardbedingungen¹¹ macht der Verweis des Akzeptanten auf die eigenen AGB jedenfalls deutlich, dass zumindest die AGB des Offerenten nicht pauschal Vertragsinhalt werden. Der Umstand, dass die Verkäuferin ihre AGB der Käuferin nicht zur Kenntnis brachte, schadet diesbezüglich nicht.

V. Art. 17 LugÜ

Überflüssig war auch, dass sich das Gericht mit dem Einwand der Beklagten beschäftigte, die Parteien hätten sich vertraglich über einen Gerichtsstand am Sitz der Beklagten geeinigt. Die einzige Grundlage für einen Gerichtsstand am Sitz der Klägerin hätte Art. 5 Nr. 1 LugÜ gebildet, wenn also der Erfüllungsort am Sitz der Klägerin gewesen wäre. Da dies nicht der Fall war, erübrigten sich alle Ausführungen darüber, ob die Parteien eine (abweichende) Gerichtsstandsvereinbarung getroffen hatten; am Sitz der Klägerin jedenfalls bestand kein Gerichtsstand, das war die einzige vorliegend zu entscheidende Frage.

In der Sache kann den Ausführungen des Gerichts zur Gerichtsstandsvereinbarung gemäss Art. 17 LugÜ durchaus gefolgt werden: Vereinbarungen über den Gerichtsstand beurteilen sich hinsichtlich Zulässigkeit und Form nach dem Prozessrecht der *lex*

fori, im vorliegenden Fall nach Art. 17 LugÜ.¹² Es mag zwar umstritten sein, inwiefern Art. 17 LugÜ – bzw. die modernere Fassung der entsprechenden Bestimmung in der EuGVO (Art. 23) – auch inhaltliche, über die blossen Formvorschriften hinausgehende Vorgaben macht.¹³ Jedenfalls scheinen auch die Vertreter einer engen Sichtweise der Auffassung zu sein, dass zumindest die AGB-Problematik, inwiefern also eine Gerichtsstandsklausel, die sich in AGB befindet, einbezogen wird, vom LugÜ bzw. der EuGVO geregelt ist.¹⁴ Dass das Kantonsgericht Zug *in casu* eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 17 Abs. 1 LugÜ verneinte, steht im Einklang mit der herkömmlichen Rechtsprechung zu LugÜ, EuGVÜ und EuGVO,¹⁵ an der insoweit auch nicht zu rütteln ist. Der Entscheidung ist darin zuzustimmen, dass eine Zuständigkeitswahl nur dann im Sinne von Art. 17 Abs. 1 lit. a) LugÜ formwirksam abgeschlossen werden kann, wenn die Gerichtsstandsklausel bzw. die diese enthaltenden AGB spätestens im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der AGB-Empfängerin tat-

⁹ Vgl. zum CISG etwa OLG Karlsruhe, 20.11.1992, CISG-online 54; *Damstahl A7S v. A. T. I. Srl, Højesteret* (Supreme Court) Dänemark, 15.2.2001, CISG-online 601 (mit rechtsvergleichenden Hinweisen auf das italienische bzw. das dänische Kaufrecht); für das deutsche Recht vgl. § 269 Abs. 3 BGB. In der Schweiz ist die Frage umstritten; das BGer nahm in früheren Entscheidungen bei „frei Haus“-Klauseln eine Vereinbarung über den Erfüllungsort an, vgl. BGE 49 II 70, 75 f. („Lieferung franko Mailand“). Die heutige Lehre sieht darin mehrheitlich eine bloss Abrede betreffend die Gefahrtragung, vgl. *Weber*, in: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bd. VI, Bern 1983, Art. 74 OR Rn. 71 ff.; *Leu*, in: *Honsell/Vogt/Wiegand* (Hrsg.), Obligationenrecht I, 3. Aufl., Basel/Genf/München 2003, Art. 74 OR Rn. 3; wie das BGer aber *Gauch/Schluep/Schmid/Rey*, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl., Zürich 2003, Rn. 2124.

¹⁰ Vgl. dazu *Schlechtriem/Schwenger/Huber/Widmer*, Art. 31 CISG Rn. 92.

¹¹ Vgl. zum Meinungsstand hinsichtlich der – immer weniger vertretenen – „last shot“-Theorie, wonach sich die Bedingungen derjenigen Partei durchsetzen, die zuletzt unwidersprochen auf ihre eigenen Bedingungen verwiesen hat, sowie zur „Restgültigkeitstheorie“, wonach an die Stelle kollidierender Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Bestimmungen des CISG treten, *Schlechtriem/Schwenger/Schlechtriem*, Art. 19 CISG Rn. 19 ff.

¹² Vgl. *Mankowski*, in: *Rauscher* (Hrsg.), Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar, München 2004, Art. 23 Brüssel I-VO Rn. 9 ff., m.w.Nachw.; *Kropholler* (Fn. 5), Art. 23 EuGVO Rn. 17.

¹³ Vgl. einerseits *Kropholler* (Fn. 5), Art. 23 EuGVO Rn. 25, m.w.Nachw., der der Bestimmung gewisse inhaltliche „Mindestanforderungen an die vertragliche Vereinbarung“ entnimmt, so auch BGE 119 II 391, 394 f.; andererseits *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, Kommentar, 2. Aufl., München 2003, Art. 23 EuGVVO Rn. 3, für den die Bestimmung, zumindest „solange es an einem einheitlichen europäischen Vertragsabschlussrecht fehlt“, auf Formfragen beschränkt bleibt.

¹⁴ Vgl. *Schlosser* (Fn. 13), Art. 23 EuGVVO Rn. 7, 20; deutlich auch *Basedow*, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Aufl., München 2003, § 307 BGB Rn. 323: „[Es] wird übersehen, dass die Problematik der inhaltlichen Angemessenheit und Fairness von Gerichtsstandsvereinbarungen schon die verschiedenen GVÜ-Konferenzen immer wieder beschäftigt hat und in GVÜ und EuGVO abschließend geregelt ist.“; a.A. *Walter* (Fn. 5), 120 ff., der auf in AGB enthaltene Gerichtsstandsklauseln die AGB-Kontrollmechanismen der jeweiligen *lex causae* angewandt wissen möchte.

¹⁵ EuGH, 16.3.1999 – Rs. C-159/97, Slg. 1999, I-1597 «Trasporti Castelletti Spedizioni Internazionali SpA ./. Hugo Trumpy SpA» = EuZW 1999, 441.

sächlich vorliegen¹⁶ – und diese Voraussetzung war hier nicht erfüllt. Der Beklagten half auch der Hinweis auf Art. 17 Abs. 1 lit. c) LugÜ nicht: Es gibt keinen internationalen Handelsbrauch dahingehend, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung auch mittels einer erst auf der Rechnung bzw. dem Lieferschein angebrachten Klausel zustandekommen kann.¹⁷ Den Anforderungen an ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben genügt dieses Vorgehen jedenfalls nicht,¹⁸ auch wenn es in der Praxis häufig beobachtet wird.¹⁹

VI. Schlussbemerkungen

Wie die Sache ausgehen würde, war von Anfang an so klar, dass man sich wundert, weshalb die Anwälte der Klägerin überhaupt vor dem Kantonsgericht Zug zu klagen versuchten. Ob die Klägerin nun in einem allfälligen zweiten Verfahren in Deutschland hinsichtlich ihrer Schadenersatzansprüche wegen „Nicht- oder Schlechtlieferung“ obsiegen wird, ist ungewiss. Den stolzen Betrag von knapp 8,500 Schweizer Franken, den das Zuger Kantonsgericht der Klägerin an Prozesskosten auferlegte, hätte man ihr jedenfalls gerne erspart.

Ass.-Prof. Dr. Christiana Fountoulakis, Basel

¹⁶ EuGH, 14.12.1976, Rs. C-24/76, Slg. 1976, 1831 = NJW 1977, 494 – «Estasis Salotti ./. RUEWA Polstereimaschinen GmbH», Rz. 12; jüngst wieder BGH, 6.7.2004 – X ZR 171/02, II.1, m.w.Nachw.

¹⁷ So auch BGH, 25.2.2004 – VIII ZR 119/03, II.2.a).

¹⁸ Vgl. BGH, 6.7.2004 – X ZR 171/02.

¹⁹ Die Problematik des wirksamen Einbezugs von AGB ist demnach bei Gerichtsstandsklauseln (sowie bei weiteren CISG-fremden Materien eines grundsätzlich dem CISG unterliegenden Vertrags) eine andere als bei Standardbedingungen, die einen vom CISG geregelten Gegenstand erfassen. Gemäss neuerer Lehre sollen AGB, auf die die Offerentin im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses lediglich verweist, ohne sie aber der Akzeptantin tatsächlich auch zur Kenntnis zu bringen, u.U. dennoch Vertragsinhalt werden können, wenn nämlich der Akzeptantin unter den konkreten Umständen vernünftigerweise zugemutet werden konnte, dass sie sich die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft, z.B. durch Anforderung beim Verwender, vgl. zum Ganzen Kindler, FS Heldrich, München 2005, 225 ff., insb. 233; Schmidt-Kessel, NJW 2002, 3444, 3445. Für Gerichtsstandsklauseln gelten hingegen insofern vorrangig die oben genannten Anforderungen der EuGVO bzw. des LugÜ / EuGVÜ.

Dokumentation

CISG-AC Opinion no. 4*, Contracts for the Sale of Goods to Be Manufactured or Produced and Mixed Contracts (Article 3 CISG), 24 October 2004^{1, 2}

Rapporteur: Professor Pilar Perales Viscasillas, Universidad Carlos III de Madrid.

CISG Art. 3(1)

Contracts for the supply of goods to be manufactured or produced are to be considered sales unless the party who orders the goods undertakes to supply a substantial part of the materials necessary for such manufacture.

CISG Art. 3(2)

This Convention does not apply to contracts in which the preponderant part of the obligations of the party who furnishes the goods consists in the supply of labour or other services.

Opinion on Article 3(1)

1. Paragraphs (1) and (2) of Article 3 CISG govern different matters, though in complex transactions there may be some reciprocal influence in their interpretation and application.

2. In interpreting the words “substantial part” under Article 3(1) CISG, primarily an “economic value” criterion should be used. An “essential” criterion should only be considered

* Zur Bedeutung vgl. IHR 2003, 201 f., 243 f.

¹ Adopted by the CISG-AC on the 7th meeting held in Madrid with no dissent. Reproduction of this opinion is authorized.

The Advisory Council of the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG-AC) is a private initiative supported by the Institute of International Commercial Law at Pace University School of Law and the Centre for Commercial Law Studies, Queen Mary, University of London. The CISG-AC is in place to support understanding of the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) and the promotion and assistance in the uniform interpretation of the CISG.

At its formative meeting in Paris in June 2001, Prof. Peter Schlechtriem of Freiburg University, Germany, was elected Chair of the CISG-AC for a three-year term. Dr. Loukas A. Mistelis of the Centre for Commercial Studies, Queen Mary, University of London, was elected Secretary. The CISG-AC has consisted of: Prof. Emeritus Eric E. Bergsten, Pace University; Prof. Michael Joachim Bonell, University of Rome La Sapienza; Prof. E. Allan Farnsworth, Columbia University School of Law; Prof. Alejandro M. Garro, Columbia University School of Law; Prof. Sir Roy M. Goode, Oxford; Prof. Sergei N. Lebedev, Maritime Arbitration Commission of the Chamber of Commerce and Industry of the Russian Federation; Prof. Jan Ramberg, University of Stockholm, Faculty of Law; Prof. Peter Schlech-